

03.01.03**AS - A - FJ - In - Wi**

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung der Ladenöffnung an Samstagen

A. Problem und Ziel

Mit dem Gesetzentwurf sollen durch eine Erweiterung der Ladenöffnungszeiten am Samstag die Möglichkeiten des Einzelhandels für eine zeitgemäße und bedarfsorientierte Öffnung der Läden erweitert werden. Seit der Änderung des Ladenschlussgesetzes 1996 hat der Samstag im Käuferverhalten deutlich an Bedeutung gewonnen. Die Ausweitung der gesetzlichen Ladenöffnungszeiten am Samstag trägt diesem veränderten Käuferverhalten Rechnung, ohne den im Ladenschlussgesetz enthaltenen Ausgleich zwischen den Interessen der Geschäftsinhaber, der im Einzelhandel Beschäftigten und der Verbraucher in Frage zu stellen.

Gleichzeitig sind die Vorschriften des Ladenschlussgesetzes unter dem Gesichtspunkt der Vereinfachung und Modernisierung überprüft worden.

B. Lösung

Die gesetzlichen Ladenöffnungszeiten sollen für alle Werktage von Montag bis Samstag auf die Zeit von 6 bis 20 Uhr festgelegt werden. Damit können die Geschäfte künftig auch am Samstag bis 20 Uhr geöffnet sein.

Die Pflicht zur Schließung um 14 Uhr an Samstagen vor verkaufsoffenen Sonntagen wird aufgehoben.

Aus Gründen der Vereinfachung und Modernisierung werden zehn Regelungen aufgehoben. So werden unter anderem die Vorschriften für Warenautomaten und Friseurbetriebe aus dem Ladenschlussgesetz gestrichen.

Fristablauf: 14.02.03

Besonders eilbedürftige Vorlage gemäß Artikel 76 Abs. 2 Satz 4 GG.

...

C. Alternative

Gesetzentwurf der Fraktion der FDP für ein Gesetz zur Aufhebung des Ladenschlussgesetzes (Bundestags-Drs. 15/106).

D. Kosten der öffentlichen Haushalte1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine.

2. Vollzugsaufwand

Keiner.

E. Sonstige Kosten (z.B. Kosten für die Wirtschaft, Kosten für soziale Sicherungssysteme)

Sonstige Kosten für den Einzelhandel und damit verbundene Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

03.01.03

AS - A - FJ - In - Wi

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung der Ladenöffnung an
Samstagen**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, den 3. Januar 2003

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Prof. Dr. Wolfgang Böhmer

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung der Ladenöffnung an
Samstagen

mit Begründung und Vorblatt.

Der Gesetzentwurf ist besonders eilbedürftig, weil ein schnellstmögliches Inkrafttreten der mit dem Gesetz beabsichtigten erweiterten Ladenöffnungszeiten dem dringenden Interesse und der Erwartung weiter Teile der Öffentlichkeit entspricht. Die Bundesregierung beabsichtigt, dem Rechnung zu tragen.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit.

Mit freundlichen Grüßen



Entwurf

eines Gesetzes zur Verlängerung der Ladenöffnung an Samstagen

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über den Ladenschluss

Das Gesetz über den Ladenschluss in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8050-20, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 211 des Gesetzes vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 1 wird das Wort „Warenautomaten“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ durch die Wörter „Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

2. § 3 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 wird das Wort „freitags“ durch das Wort „samstags“ ersetzt.
- b) Die Nummern 3 und 4 werden aufgehoben.
- c) Die Nummer 5 wird Nummer 3.

3. § 5 wird wie folgt gefasst:

„Abweichend von den Vorschriften des § 3 dürfen Kioske für den Verkauf von Zeitungen und Zeitschriften an Sonn- und Feiertagen von 11 Uhr bis 13 Uhr geöffnet sein.“

4. § 7 wird aufgehoben.

5. In § 8 Abs. 2 und § 9 Abs. 2 werden jeweils die Wörter „den Bundesministerien für Wirtschaft und Technologie und für Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

6. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung bestimmen, dass und unter welchen Voraussetzungen und Bedingungen in Kurorten und in einzeln aufzuführenden Ausflugs-, Erholungs- und Wallfahrtsorten mit besonders starkem Fremdenverkehr Badegegenstände, Devotionalien, frische Früchte, alkoholfreie Getränke, Milch und Milcherzeugnisse im Sinne des § 4 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes in der Fassung vom 10. Dezember 1952 (BGBl. I S. 811), Süßwaren, Tabakwaren, Blumen und Zeitungen sowie Waren, die für diese Orte kennzeichnend sind, abweichend von den Vorschriften des § 3 Abs. 1 Nr. 1 an jährlich höchstens 40 Sonn- und Feiertagen bis zur Dauer von acht Stunden verkauft werden dürfen.“

b) Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.

c) Absätze 3 und 4 werden aufgehoben.

7. § 11 wird wie folgt gefasst:

„Die Landesregierungen oder die von ihnen bestimmten Stellen können durch Rechtsverordnung bestimmen, dass und unter welchen Voraussetzungen und Bedingungen in ländlichen Gebieten während der Zeit der Feldbestellung und der Ernte abweichend von den Vorschriften des § 3 alle oder bestimmte Arten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen bis zur Dauer von zwei Stunden geöffnet sein dürfen, falls dies zur Befriedigung dringender Kaufbedürfnisse der Landbevölkerung erforderlich ist.“

8. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung bestimmt im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Wirtschaft und Technologie und“ durch die Wörter „Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit bestimmt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird aufgehoben.

9. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.
- b) Absatz 4 wird aufgehoben.

10. § 15 Satz 2 wird aufgehoben.

11. § 16 wird aufgehoben.

12. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2a Satz 1 werden die Wörter „sowie an Sonnabenden“ und die Wörter „und sonnabends höchstens bis 18 Uhr“ gestrichen.
- b) Absatz 4 wird aufgehoben.
- c) In Absatz 7 werden die Wörter „Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt und in Nummer 3 die Angabe „bis 4“ und die Angabe „und 16“ gestrichen.

13. Die §§ 18 und 18a werden aufgehoben.

14. In § 19 Abs. 1 wird die Angabe „16“ durch die Angabe „15“ ersetzt.

15. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird die Angabe „16“ durch die Angabe „15“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 wird die Angabe „4“ durch die Angabe „3“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 werden die Wörter „Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

16. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „16“ durch die Angabe „15“ und die Angabe „18“ durch die Angabe „19“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ durch die Wörter „Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit kann“ ersetzt.

17. § 24 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden die Wörter „oder eines Betriebes des Friseurhandwerks“ gestrichen.
- b) In Nummer 2 werden die Wörter „oder eines Betriebes des Friseurhandwerks“ und die Angaben „des § 14 Abs. 1 Satz 2,“ und „, des § 18 Abs. 2“ gestrichen.

18. In § 25 werden die Wörter „oder eines Betriebes des Friseurhandwerks“ gestrichen.

19. § 29 wird aufgehoben.

Artikel 2

Neufassung des Gesetzes über den Ladenschluss

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit kann das Gesetz über den Ladenschluss in der vom In-Kraft-Treten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Ziel des Ladenschlussgesetzes ist es, die Beschäftigten im Einzelhandel durch rechtliche Rahmenbedingungen für die Öffnung von Verkaufsstellen vor überlangen Arbeitszeiten und Tätigkeiten zu sozial ungünstigen Zeiten zu schützen. Dabei soll das Gesetz auch einen Ausgleich zwischen den Interessen der Geschäftsinhaber, der im Einzelhandel Beschäftigten und der Verbraucherinnen und Verbraucher schaffen.

Seit dem Inkrafttreten des Ladenschlussgesetzes im Jahre 1956 haben sich die wirtschaftlichen und sozialen Rahmenbedingungen in der Bundesrepublik Deutschland erheblich verändert. Zur Zeit des Erlasses des Ladenschlussgesetzes war das wirtschaftliche Umfeld durch das Wirtschaftswunder gekennzeichnet. Das Wirtschaftswachstum führte zu steigenden Umsätzen, zusätzlichen und damit auch sicheren Arbeitsplätzen. Einkaufen diente überwiegend der Bedarfsdeckung.

Heute bleiben die Einzelhandelsumsätze seit Jahren unter den allgemeinen Wachstumsraten. Während das Bruttoinlandsprodukt nach Angaben des Statistischen Bundesamtes nominal in den letzten fünf Jahren um durchschnittlich 2,6% gestiegen ist, ist gleichzeitig der Einzelhandelsumsatz nur um 0,8% gewachsen (Statistisches Bundesamt, Fachserie 18, Reihe 1.1, 2001 und Fachserie 6, Reihe 3.1, August 2002). Die Branche verliert pro Jahr 20 – 30 000 Arbeitsplätze (Statistisches Bundesamt, Fachserie 6, Reihe 3.1, August 2002 und Fachserie 6, Reihe 4, 1999). Der Anteil der Ausgaben des Verbrauchers zu Gunsten des Einzelhandels ist nach Berechnungen des Statistischen Bundesamtes in den letzten zehn Jahren von 32 % auf 25 % gesunken (Statistisches Bundesamt, Wirtschaft und Statistik 3/2002, S. 189). Die Differenz geht in andere Dienstleistungen, z. B. Gesundheit und Bildung. Darüber hinaus hat sich das wirtschaftliche Umfeld durch die zunehmende Verzerrung der Wettbewerbsbedingungen in Folge neuerer Entwicklungen und zusätzlicher Ausnahmen verändert, durch andere Verkaufsformen wie Internet- und Versandhandel oder durch das zunehmende Angebot in Flughafen- und Bahnhofsläden, für die besondere verlängerte Öffnungszeiten gelten. Hinzu kommt die Ausweitung der auf der Grundlage des § 10 Ladenschlussgesetz von den Ländern auszuweisenden Tourismusgebiete, in denen an Samstagen längere und an bis zu 40 Sonntagen im Jahr stundenweise Geschäftsöffnungen möglich sind.

Durch die Erweiterung des Öffnungsrahmens an Samstagen sollen die Unternehmen des Einzelhandels in die Lage versetzt werden, sich besser auf die Bedürfnisse der Verbraucher einzustellen und ihre Leistungen dem Bedarf und dem Kundenaufkommen anzupassen. Ein Bedürf-

nis für eine längere Samstagsöffnung zeigen auch die Erfahrungen mit den während der Weltausstellung EXPO 2000 verlängerten Ladenöffnungszeiten in Niedersachsen. Die Verbraucher haben die verlängerten Öffnungszeiten an Samstagen rege genutzt. Der Einzelhandel hat nur dann eine Wachstumschance und die Hoffnung, weniger Arbeitnehmer zu verlieren, wenn er sich mehr an den Kunden orientiert. Im Vordergrund steht dabei weniger der Bedarfsdeckungsaspekt, sondern immer stärker der Dienstleistungs- und Erlebnisaspekt. Gleichzeitig wird durch die erweiterte Öffnungsmöglichkeit an Samstagen ein wirksamer Beitrag zur Belebung insbesondere der Innenstädte geleistet.

Die Belastung für die Beschäftigten im Einzelhandel durch die erweiterten Öffnungsmöglichkeiten ist weniger ausgeprägt. Eine Verlängerung der Arbeitszeiten ist nicht zu erwarten. Die für die alten Bundesländer abgeschlossenen Branchentarifverträge für den Einzelhandel sehen eine regelmäßige Wochenarbeitszeit von 37 ½ Stunden vor. Für die neuen Bundesländer gehen die Branchentarifverträge von 38 Wochenstunden aus. Für West-Berlin sind 37 und für Ost-Berlin 38 Stunden je Woche maßgebend. In Nordrhein-Westfalen gilt die 37 ½-Stunden-Woche für alle Beschäftigten des Einzelhandels, da der dortige Branchentarifvertrag für allgemeinverbindlich erklärt ist. Für Beschäftigte in nicht-tarifgebundenen Betrieben richtet sich die zulässige Höchstarbeitszeit, soweit nicht eine für die Arbeitnehmer günstigere Regelung durch Betriebsvereinbarung oder Einzelarbeitsvertrag erfolgt ist, nach dem Arbeitszeitgesetz. Das Arbeitszeitgesetz erlaubt eine Höchstarbeitszeit von acht Stunden werktäglich, die bis auf zehn Stunden verlängert werden kann, wenn innerhalb von sechs Monaten oder 24 Kalenderwochen ein entsprechender Ausgleich erfolgt. Auch wird der Schutz der Beschäftigten des Einzelhandels vor einer ungünstigen Lage der Arbeitszeit, insbesondere vor Arbeitszeiten, die in die späten Abendstunden hineinreichenden, in einem vertretbaren Maße eingeschränkt.

Wegen der aufgrund des entsprechenden Verbraucherbedürfnisses bis 20 Uhr möglichen Ladenöffnung ist das Gebot der Schließung um 14 Uhr an Samstagen vor Sonntagsöffnungen aufzuheben. Im Übrigen umfassen die Märkte, Messen und ähnlichen Veranstaltungen, zu deren Anlass die verkaufsoffenen Sonntage genehmigt werden, häufig zumindest ein Wochenende. Es ist den Verbrauchern nicht zu vermitteln, dass bei Vorliegen des selben Anlasses zwar ein Sonntagsverkauf genehmigt wird, am vorhergehenden Samstag die Geschäfte aber vorzeitig geschlossen werden müssen.

Neben der Verlängerung der gesetzlichen Ladenöffnungszeiten an Samstagen sind die Vorschriften des Ladenschlussgesetzes auch unter dem Gesichtspunkt der Vereinfachung und Modernisierung überprüft worden. Insgesamt werden zehn Regelungen aufgehoben. So werden unter anderem die Vorschriften für Warenautomaten und Friseurbetriebe aus dem Ladenschlussgesetz gestrichen. Eine Notwendigkeit für diese Regelungen ist nicht mehr erkennbar.

Die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Nr. 12 des Grundgesetzes. Es handelt sich bei den Vorschriften des Artikels 1 um Regelungen auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes. Das Ladenschlussgesetz regelt den Schutz der Beschäftigten des Einzelhandels vor überlangen Arbeitszeiten und Tätigkeiten zu sozial ungünstigen Zeiten. Dem Bund steht das Gesetzgebungsrecht im Bereich konkurrierender Gesetzgebung zu, da bundesgesetzliche Regelungen zur Wahrung einheitlicher Lebensverhältnisse und der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse notwendig sind. Die Bestimmungen zum Ladenschluss müssen bundeseinheitlich gestaltet sein, um einheitliche Rahmenbedingungen für den Arbeitsschutz der Beschäftigten und daneben bundesweit gleiche Wettbewerbsbedingungen für den Einzelhandel zu schaffen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Ladenschlussgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 1)

Zu Buchstabe a

Warenautomaten werden aus dem Anwendungsbereich des Ladenschlussgesetzes herausgenommen, da ihre Einbeziehung nicht mehr zeitgemäß ist.

Zu Buchstabe b

Anpassung auf Grund der Änderung der Ressortorganisation.

Zu Nummer 2 (§ 3)

Zu Buchstabe a

Die gesetzliche Ladenschlusszeit wird an Samstagen auf 20 Uhr festgelegt. Für den Samstag gelten damit die gleichen Ladenöffnungszeiten wie für alle anderen Werktage.

Zu Buchstaben b und c

Folgeänderungen zu Buchstabe a.

Zu Nummer 3 (§ 5)

Da der allgemeine Ladenschluss an Samstagen um 20 Uhr beginnen soll, ist das bisherige samstägliche Schließungsgebot für Kioske um 19 Uhr aufzuheben.

Zu Nummer 4 (§ 7)

Folgeänderung zur Herausnahme der Warenautomaten aus dem Anwendungsbereich des Ladenschlussgesetzes.

Zu Nummer 5 (§§ 8 und 9)

Anpassung auf Grund der Änderung der Ressortorganisation.

Zu Nummer 6 (§ 10)

Zu Buchstabe a

Folgeänderung. Der allgemeine Ladenschluss soll an Samstagen um 20 Uhr beginnen, so dass die bisherige Sonderregelung für Kur- und Erholungsorte gegenstandslos ist.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung. Wegen der generellen Möglichkeit der Öffnung an Samstagen bis 20 Uhr muss das im Rahmen der Regelung für Kur- und Erholungsorte geltende Gebot, bei Offenhaltung an Samstagnachmittagen den Laden an einem anderen Nachmittag derselben Woche um 14 Uhr zu schließen, aufgehoben werden.

Zu Buchstabe c

Die Aufhebung des Absatzes 3 ist eine Folgeänderung zur Regelung des allgemeinen Ladenschlusses an Samstagen. Durch die Aufhebung des Absatzes 4 wird eine gegenstandslose Vorschrift beseitigt.

Zu Nummer 7 (§ 11)

Folgeänderung. Da die Ladenöffnung samstags generell bis 20 Uhr möglich wird, besteht für die Sonderregelung für ländliche Gebiete in der Zeit der Feldbestellung und Ernte kein Bedürfnis mehr.

Zu Nummer 8 (§ 12)

Zu Buchstabe a

Anpassung auf Grund der Änderung der Ressortorganisation.

Zu Buchstabe b

Aufhebung einer gegenstandslosen Vorschrift.

Zu Nummer 9 (§ 14)

Zu Buchstabe a

Es hat sich gezeigt, dass gerade an Samstagen ein besonderes Einkaufsbedürfnis der Verbraucher besteht. Der Gesetzgeber trägt dem durch die Verlängerung der Öffnungsmöglichkeiten bis 20 Uhr an Samstagen Rechnung. Daher ist das Gebot der Schließung um 14 Uhr an Samstagen vor verkaufsoffenen Sonntagen aufzuheben. Es würde der Absicht des Gesetzgebers zuwiderlaufen und behindert die Festsetzung verkaufsoffener Wochenenden.

Zu Buchstabe b

Die Vorschrift wird aufgehoben, da sie vom Bundesverfassungsgericht mit Urteil vom 16. Januar 2002 (1 BvR 1236/99) für nichtig erklärt wurde.

Zu Nummer 10 (§ 15)

Die Vorschrift betrifft den Fall, dass der 24. Dezember auf einen Sonntag fällt. Sie lässt dann eine auf drei Stunden begrenzte Ladenöffnung nur für den Fall zu, dass die Landesregierungen entsprechende Rechtsverordnungen erlassen haben. Dies führt zu unnötigen Rechtssetzungsverfahren auf Länderebene. Das Erfordernis des Erlasses einer Rechtsverordnung soll daher entfallen.

Zu Nummer 11 (§ 16)

Da die Ladenöffnung an Samstagen bis 20 Uhr möglich sein soll, ist ein Bedürfnis dafür, den Ladenschluss an sechs Samstagen im Jahr bei besonderen Anlässen auf 21 Uhr verlegen zu können, nicht erkennbar.

Zu Nummer 12 (§ 17)

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zu Nummer 6 Buchstabe a (Aufhebung der Sonderregelung für den Ladenschluss an Samstagen in Kur- und Erholungsorten).

Zu Buchstabe b

Aufhebung einer gegenstandslosen Vorschrift.

Zu Buchstabe c

Anpassung auf Grund der Änderung der Ressortorganisation sowie Folgeänderungen zu den Nummern 2 (Änderung des § 3) und 11 (Aufhebung des § 16).

Zu Nummer 13 (§ 18 und 18a)

Durch die Aufhebung des § 18 werden Friseurbetriebe aus dem Geltungsbereich des Ladenschlussgesetzes herausgenommen und damit den anderen Dienstleistungsbetrieben, für die

das Ladenschlussgesetz ebenfalls nicht gilt, gleichgestellt. Die Friseurbetriebe können ihre Öffnungszeiten nunmehr unabhängig vom gesetzlichen Ladenschluss selbst bestimmen.

Die Aufhebung des § 18a ist eine Folgeänderung zur Zulassung der Ladenöffnung bis 20 Uhr an Samstagen.

Zu Nummer 14 (§ 19)

Folgeänderung zu Nummer 11 (Aufhebung des § 16).

Zu Nummer 15 (§ 20)

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zu Nummer 11 (Aufhebung des § 16).

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zu Nummer 12 Buchstabe a (Aufhebung des § 17 Abs. 4).

Zu Buchstabe c

Anpassung auf Grund der Änderung der Ressortorganisation.

Zu Nummer 16 (§ 23)

Zu Buchstabe a

Folgeänderungen zu den Nummern 11 (Aufhebung des § 16) und 13 (Herausnahme der Friseurbetriebe aus dem Ladenschlussgesetz).

Zu Buchstabe b

Anpassung auf Grund der Änderung der Ressortorganisation.

Zu Nummern 17 und 18 (§§ 24 und 25)

Folgeänderungen zu Nummer 13 (Herausnahme der Friseurbetriebe aus dem Ladenschlussgesetz).

Zu Nummer 19 (§ 29)

Aufhebung einer gegenstandslosen Vorschrift.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift enthält eine Neubekanntmachungserlaubnis für das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift regelt das In-Kraft-Treten.